

Gesellschaftsvertrag

der

Freizeitanlagen Plauen GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Freizeitanlagen Plauen GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist in Plauen.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von sportlichen Aktivitäten und die Verbesserung des Freizeitangebotes in der Stadt Plauen.
2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Plauen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Geschäftszweck unmittelbar zusammenhängen oder ihn fördern.
4. ~~Die Gesellschaft darf mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung andere Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen oder solche Beteiligungen unterhalten, wenn die Gesellschaftsverträge dieser anderen Unternehmen die Anforderungen des § 96 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a bis 8 SächsGemO erfüllen.~~

Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 96a Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat.

5. **Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Plauen.**

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 26.000,-- (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
2. Die Gesellschafterin Stadt Plauen hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 23.400,- EUR, der Förderverein Freibad Plauen - Haselbrunn e.V. einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.600,- EUR am

Stammkapital der Gesellschaft. Die Stammeinlagen wurden vollständig erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung, Verpfändung, anderweitige Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen zugunsten von Nichtgesellschaftern bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Für die Zustimmung ist 2/3 Mehrheit der Gesellschafter notwendig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer abweichend von Abs. 2 Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Gewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein.

§ 8 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht.
2. 6 Mitglieder des Aufsichtsrates werden gem. § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Stadtrat widerruflich bestellt **bestimmt, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Plauen oder ein von ihm benannter Bediensteter der Stadtverwaltung Plauen**. Ein Mitglied wird vom Förderverein Freibad Plauen - Haselbrunn e.V. benannt.
3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ~~bestellt~~ **bestimmt** der Stadtrat der Stadt Plauen bzw. benennt der Förderverein Freibad Plauen - Haselbrunn e.V. für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
5. Die ~~Bestellung bzw. Benennung~~ **Entsendung** eines Aufsichtsratsmitgliedes kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den jeweils entsendenden Gesellschafter, im Falle der Stadt Plauen durch den Stadtrat der

Stadt Plauen, widerrufen werden.

6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1 Mitglied oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (4 Mitglieder) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Aufsichtsrat kann in eilbedürftigen oder einfach gelagerten Fällen Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
5. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
7. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Er beschließt über Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer aufgrund der gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
2. Die von der Stadt Plauen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben den Stadtrat der Stadt Plauen und den Oberbürgermeister der Stadt Plauen, sofern dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört, über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat gelten die Regelungen von

§§ 394, 395 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung.

3. Der Aufsichtsrat berät sämtliche Beschlussentwürfe für die Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
4. Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
 - a) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Entlastung der Geschäftsführer,
 - b) die vorläufige Amtsenthebung von Geschäftsführern,
 - c) die Entscheidung nach § 7 Abs. 4 dieses Vertrages,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken unter Beachtung des Zustimmungsvorbehaltes der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Buchst. j. Hiervon ausgenommen sind Dienstbarkeiten, sofern diese von nicht grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - e) die Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Gewährung von Krediten,
 - f) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Umfang von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall unter Beachtung des Zustimmungsvorbehaltes der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Buchst. j,
 - g) Durchführung von Investitionen mit einem Wertumfang von 5.000,- EUR bis 20.000,- EUR,
 - h) Übernahme und Wegfall von Aufgaben in der Gesellschaft,
 - i) den Wirtschaftsplan
 - j) die Festlegung der mittel- und langfristigen Geschäftspolitik,
 - k) die Entscheidung über die Erteilung sowie den Widerruf der Prokura,
 - l) die Geschäftsanweisung für Geschäftsführer,
 - m) die Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages,
 - n) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche, Vornahme von Schenkungen,
 - o) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen sowie von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - p) ~~Zustimmung zum Abschluss von Arbeitsverträgen.~~

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können einberufen werden, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Die gesetzlich vorgesehenen Einberufungsgründe bleiben davon unberührt.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von einer Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
4. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie drei Viertel aller vorhandenen Stimmen in sich vereinigen.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
3. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und kann nur beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Zu einer Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung und zur Änderung der für Gesellschafterbeschlüsse erforderliche Mehrheit ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.
4. Je EUR 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

5. Die Stadt Plauen ist bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen,
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung,
- f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- g) Zustimmung zur Errichtung und Übernahme von Unternehmen, zur wesentlichen Veränderung des Unternehmens, zur Beteiligung an Unternehmen jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
- h) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, jeweils mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen,
- i) die Liquidation der Gesellschaft bzw. Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
- j) Zustimmung zu Vermögensverfügungen und Kreditaufnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft mit Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Plauen. Als erheblich gilt eine Verfügung über Vermögen in einer Höhe ab 5 v. H. des Anlagevermögens der Gesellschaft sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall ab einer Höhe von 5 v. H. des Umsatzes des Vorjahres bzw. eine Gesamtkreditaufnahme ab einer Höhe von 10 v. H. des Umsatzes des Vorjahres.
- k) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- l) Festlegung der Höhe von Eintrittsgeldern und Tarifen.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebengesetzes **Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung**, auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind der Stadt Plauen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

§ 15 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen, **sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.** Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, zu prüfen, **sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.** Der Auftrag an den Abschlussprüfer erstreckt sich auch auf die Prüfung der Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz **in der jeweils geltenden Fassung.**

2. ~~Der Lagebericht hat die gem. § 99 Abs. 2 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Plauen notwendigen Angaben zu enthalten.~~
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind ebenfalls der Rechtsaufsichtsbehörde und der Stadt Plauen unverzüglich ~~zur Kenntnis zu bringen.~~ **zu übersenden; diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Plauen auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.** **Der Stadt Plauen sind zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.**

§ 16 Offenlegung und Veröffentlichung

1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.
2. Im Übrigen gilt § 99 Abs. 3 **4** SächsGemO.
3. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ortsüblich veröffentlicht, sofern nicht eine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

§ 17 Prüfungsbehörden

1. Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 und 108 SächsGemO wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.
2. Die Prüfungsbehörden haben in diesem Zusammenhang die Befugnis, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

§ 18 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Sächsischen Vergabegesetzes **in der jeweils geltenden Fassung.** ~~und der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung.~~ Zuständige Nachprüfungsbehörde ist das Regierungspräsidium Chemnitz; im Fall der Vergabe von Fördermitteln die jeweilige Bewilligungsbehörde.

§ 19 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.